



**Flurneuordnung Postmünster
Gemeinde Postmünster, Landkreis Rottal-Inn**

II. Beschluss zur Änderung und Teilung des Flurbereinigungsgebietes

Anlagen

- 3. Änderungskarte zur Gebietskarte M = 1 : 7.500
- 1 Teilgebietskarte *Postmünster – Nord* M = 1 : 5.000
- 1 Teilgebietskarte *Postmünster – Süd* M = 1 : 5.000

A Entscheidender Teil

1. Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes)

Das mit Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern vom 23.04.2004 Gz. B4 – V 7533 festgestellte und mit Beschluss vom 21.03.2017 Gz. B2-7533 zuletzt geänderte Verfahrensgebiet Postmünster wird nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– geändert.

Die in der Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, rotbraun dargestellten Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschaltet.

2. Teilung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebiet) nach § 8 Abs. 3 FlurbG

Das Verfahrensgebiet wird gem. § 8 Abs. 3 FlurbG in zwei Flurbereinigungsteilgebiete unterteilt, und zwar in das

Flurbereinigungsteilgebiet Postmünster Nord

und in das

Flurbereinigungsteilgebiet Postmünster Süd.

Der Flurbereinigungszweck bleibt unverändert. Die Begrenzung der Verfahrensteilgebiete Postmünster Nord und Postmünster Süd sind in den Teilgebietskarten, die Bestandteile des entscheidenden Teils dieses Beschlusses sind, flurstücksgenau dargestellt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bilden weiterhin nach § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Sie führt wie bisher den Namen Teilnehmergeinschaft Postmünster und hat ihren Sitz in Postmünster. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern.

Eine Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Stellvertretern ist nicht erforderlich. Die Teilnehmergeinschaft Postmünster wird in beiden Teilgebieten von dem bereits gewählten Vorstand vertreten.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

B Hinweise

Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss (entscheidender Teil mit Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise und Begründung) wird in den Gemeinden Postmünster, Dietersburg, Schönau, Markt Triftern und den angrenzenden Gemeinden Gemeinde Hebertsfelden, Stadt Pfarrkirchen, Verwaltungsgemeinschaft Tann für den Markt Tann, Markt Kößlarn, Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach für den Markt Bad Birnbach, Verwaltungsgemeinschaft Ering für die Gemeinde Stubenberg, Gemeinde Wittibreut, Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach für den Markt Aidenbach, Markt Arnstorf, Gemeinde Eglham, Gemeinde Johanniskirchen sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg für die Gemeinde Falkenberg öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Der Flurbereinigungsbeschluss (mit der Änderungskarte zur Gebietskarte sowie den Gebietsteilkarten *Postmünster – Nord* und *Postmünster – Süd*) liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an einen Monat lang in den o. g. Kommunen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Dieser Beschluss sowie die Darstellung des geänderten Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte in Niederbayern unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/index.php>)

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung Postmünster Daten der Grundeigentümer bei den

zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar, 09951 940-0, poststelle@ale-nb.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar, 09951 940-0, datenschutz@ale-nb.bayern.de) erhalten.

C Begründung

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung der Flurbereinigung nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Postmünster hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt.

Die voraussichtlich neu am Verfahren beteiligten Grundeigentümer wurden nach § 8 Abs. 2 i. V. m. § 5 FlurbG über Zweck und Ziele der Flurneueordnung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Sie brachten keine Bedenken gegen die Flurneueordnung vor. Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hält daher eine Änderung und Teilung des Verfahrensgebietes für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben.

Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung vor (§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 4 FlurbG).

Die Fläche des Verfahrensgebietes ändert sich von 3.243,3 ha in Postmünster Nord neu auf 545,3 ha und in Postmünster Süd neu auf 170,1 ha.

gez. Hans-Peter Schmucker
Amtsleitung